VERERBEN SIE SCHUTZ UND MENSCHENRECHTE

Ein Leitfaden zu Testament und Erbschaft

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

© Titel: UNHCR/D'Amato

Vorwort 4

ÜBER DIE ARBEIT VON PRO ASYL
Treten Sie zusammen mit uns für verfolgte Menschen ein 5

WARUM EIN TESTAMENT?
Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass bewusst zu regeln 8

Was geschieht ohne Testament? 10

ERBRECHT
Informationen über die gesetzliche Erbfolge 14

TESTAMENT VERFASSEN
So geben Sie Ihrem Willen die richtige Form 18

ERBSCHAFTSTEUERN
Es gelten unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze 28

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e. V.
Stiftung PRO ASYL
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt am Main
Telefon: 069 242314-40
Fax: 069 242314-72
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Internet: www.proasyl.de

Veröffentlicht im Dezember 2015

facebook.com/proasyl
twitter.com/proasyl
plus.google.com/+proasyl/posts

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wir wissen es alle: Ein Leben in Demokratie und Freiheit, wie wir es in Deutschland und Europa genießen, ist nur für eine Minderheit auf dieser Welt selbstverständlich. Die Existenz vieler Menschen ist geprägt durch bedrohliche Umstände, an denen sie persönlich völlig unschuldig sind: Gewalt, Unterdrückung, Terror, Rassismus und Kriege, Umweltzerstörung und die Vernichtung der Lebensgrundlagen bestimmen ihr Dasein.

Um Verfolgung, Elend und Tod zu entgehen, nehmen Flüchtlinge ihr Menschenrecht wahr und machen sich auf den gefahrvollen Weg – Frauen und Männer, Jugendliche und Kinder, auf sich allein gestellt oder zusammen mit ihrer Familie. Sie suchen Zukunft, sie suchen Sicherheit – aber häufig stoßen sie auf Kälte, Ablehnung und Inhumanität. Für verantwortungsbewusst und sozial denkende Menschen ist dieses millionenfache Unrecht unerträglich.

Welche Einstellungen prägen unser Leben? Welche Anliegen sind uns wichtig? Was bleibt von uns, wenn wir gehen? Spätestens dann, wenn wir an das Ende unseres Lebens und damit auch an unser Testament denken, werden diese Fragen wichtig. Vielleicht tragen auch Sie sich mit dem Gedanken, Ihr überzeugtes soziales Engagement über die eigene Lebenszeit hinaus fortzusetzen. Die Vision einer Gesellschaft, in der Flüchtlinge und verfolgte Menschen Aufnahme, Respekt und gleichberechtigte Teilhabe finden, ist das Ziel, das PRO ASYL mit Ihnen zusammen anstreben möchte. Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns unterstützen.

Herzliche Grüße

Andreas Lipsch
Vorsitzender des Fördervereins PRO ASYL,
Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung PRO ASYL

ÜBER DIE ARBEIT VON PRO ASYL

Treten Sie zusammen mit uns für verfolgte Menschen ein

PRO ASYL gibt es, weil Flüchtlinge eine Stimme und Unterstützung brauchen. Wer alles verloren hat und vor Verfolgung, Terror und Gewalt Schutz sucht, hat ein Anrecht auf Hilfe und Solidarität. Engagieren Sie sich mit uns für eine Gesellschaft, in der Flüchtlinge die Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben.

Mit unserem Leitfaden zum Thema Testament und Erbschaft wollen wir Sie dabei unterstützen, Ihren Nachlass gemäß Ihren Vorstellungen zu regeln. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen Sie beachten? Wie sichern Sie Ihre Angehörigen optimal ab? Welche Vorteile können Sie nutzen? Wie können Sie über Ihren Tod hinaus für persönliche Werte und Ideale wie zum Beispiel den Flüchtlingsschutz eintreten?

Bei all diesen Überlegungen kann Sie dieser Leitfaden begleiten. Sollten Sie PRO ASYL in Ihrem Nachlass bedenken wollen, möchten wir Ihnen dafür herzlich danken. Bei PRO ASYL haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Zuwendungen ausschließlich zur Unterstützung Schutzsuchender und zur Realisierung von Menschenrechts- und Flüchtlingsprojekten eingesetzt werden. Sowohl der Förderverein PRO ASYL als auch die STIFTUNG PRO ASYL sind gemeinnützig. Dies bedeutet, dass beiden Organisationen Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen ungeschmälert zufließen.

FLUCHT HAT VIELE URSACHEN

Jahr für Jahr fliehen Millionen Menschen vor Kriegen und Bürgerkriegen, Terror, Folter, Verfolgung oder existenzbedrohender Diskriminierung. Auf der Suche nach Schutz nehmen sie große Gefahren auf sich. Sie durchqueren Staaten, in denen ihnen keinerlei Rechte eingeräumt werden, ziehen durch lebensfeindliche Wüsten oder riskieren ihr Leben in winzigen Booten auf hoher See. Diese Menschen hoffen auf etwas, das uns beinahe selbstverständlich erscheint: ein Leben in Sicherheit und Würde.

Flüchtlingslager Atimeh, an der syrisch-türkischen Grenze

© Asmaa Waguih/Reuters

WARUM EIN TESTAMENT?

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass bewusst zu regeln

Ein Testament ist der naheliegende und einfache Weg für Sie zu bestimmen, was mit Ihrem Erbe geschehen soll. Viele Menschen machen davon keinen Gebrauch – auch deswegen, weil sie sich nur ungern mit den damit verbundenen Fragen beschäftigen. Eine Reflexion über die Verwendung des eigenen Nachlasses kann jedoch sehr sinnvoll sein, weil dies häufig zu deutlich mehr persönlicher Klarheit über die eigenen Lebensverhältnisse und Einstellungen führt.

Wichtig ist: Nur ein Testament garantiert Ihnen die Realisierung Ihres letzten Willens

Mit einem rechtlich einwandfreien Testament können Sie zum Beispiel die Versorgung Angehöriger in Ihrem Sinne sichern. Es verhindert mögliche Erbstreitigkeiten und schafft für alle Beteiligten klare Verhältnisse. Auch wenn Sie etwas für humanitäre, politische oder soziale Organisationen wie z. B. PRO ASYL hinterlassen möchten, sollten Sie dies ausdrücklich schriftlich in Ihrem Testament festlegen. Alles, was Sie nicht persönlich in Ihrem Testament regeln, wird ansonsten durch das gesetzliche Erbrecht bestimmt.

Testament und Pflichtteil

Abgesehen von den gesetzlichen Regelungen zum Pflichtteil gilt ein Testament gegenüber der gesetzlich geregelten Erbfolge als vorrangig. Pflichtteilsberechtigte Personen können durch ein Testament nicht gänzlich vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil beträgt 50 % des gesetzlichen Erbteils.

- Pflichtteilsberechtigt sind stets EhepartnerInnen, eingetragene LebenspartnerInnen und (adoptierte) Kinder.
- Entferntere Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.) sowie die Eltern des Erblassers sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn kein näherer Abkömmling den Pflichtteil verlangen kann.

PRAKTISCHE TIPPS:

Ihr eigenhändiges Testament muss handschriftlich verfasst, mit einem Datum versehen und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird. Teilen Sie einer vertrauten Person mit, wo Sie es aufbewahren.

Gegen eine geringe Gebühr können Sie Ihr eigenhändiges Testament auch beim Nachlassgericht (das Amtsgericht an Ihrem Wohnort) hinterlegen. Notarielle Testamente sind stets beim Nachlassgericht hinterlegt.

Was geschieht ohne Testament?

- Ohne ein Testament greift die gesetzliche Erbfolge. Ob das in Ihrem Sinne ist, sollten Sie sich überlegen.

- Die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Erbfolge berücksichtigt nur Blutsverwandte, Ehe- oder eingetragene LebenspartnerInnen sowie adoptierte Kinder.

- Auf Basis der gesetzlichen Erbfolge ist es zum Beispiel möglich, dass Ihr Nachlass an entferntere Verwandte geht, zu denen Sie gar keinen Kontakt haben.

- Ohne ein Testament werden auch Menschen oder Organisationen, die Ihnen wichtig sind und die Sie eigentlich bedenken wollen, nichts bekommen.

- Besonders beachten sollten Sie Folgendes: PartnerInnen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind keine gesetzlichen Erben.

- Ohne Ehe- oder eingetragene LebenspartnerInnen, Kinder oder Verwandte geht Ihr Vermögen bei einem fehlenden Testament automatisch an den Staat.

Das neue europäische Erbrecht: wichtige Informationen für alle, die im europäischen Ausland leben

- Mit der neuen EU-Erbrechtsverordnung (seit 17. August 2015 gültig in allen EU-Staaten ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark) ist das jeweils gültige Erbrecht nicht mehr an die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern an die gesetzlichen Grundlagen des Staates gebunden, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte. Wenn Sie im Ausland leben, gelten für Sie dann also statt deutscher beispielsweise spanische, italienische oder französische Gesetze. Dies hat erhebliche Folgen:

- Ob Ihr in Deutschland errichtetes Testament wirksam ist, richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem Sie Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

- Viele Ehe- oder LebenspartnerInnen haben sich gegenseitig mit einem sogenannten Berliner Testament (siehe Seite 15) abgesichert. Hier setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben ein. Diese deutsche Regelung kennen viele andere Länder nicht. Ihr kann dort widersprochen werden.

Was können Sie tun? Der gesetzlich mögliche Ausweg ist auch hier ein Testament. Sollten Sie im Ausland leben, legen Sie in Ihrem Testament ausdrücklich schriftlich fest, dass für Ihre Nachlassregelung auch in Zukunft Ihre Staatsangehörigkeit maßgeblich sein soll. Wenn Sie dies unterlassen, könnten Ihre Erben möglicherweise das Nachsehen haben.

Formulierungsvorschlag: „Für die Erbfolge in meinem gesamten Nachlass sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments wähle ich deutsches Erbrecht, unabhängig vom Ort meines gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt meines Todes.“

© dpa/Frank Rumpenhorst

DER EINZELFALL ZÄHLT

PRO ASYL setzt sich bedingungslos für den Schutz und die Rechte von Flüchtlingen ein. Mit unserer Einzelfallhilfe standen wir bis heute vielen tausend Flüchtlingen vor Gericht zur Seite – manchmal bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Gegen alle Widerstände konnten wir dabei immer wieder auch gesellschaftlich bedeutende Erfolge erzielen: die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund, die Durchsetzung von Rechtsberatung im Flughafenverfahren, die Bleiberechtsregelung, die Berücksichtigung nichtstaatlicher Verfolgung im Asylverfahren, die uneingeschränkte Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unrechtmäßigkeit einer prüfungslosen Abschiebung in andere EU-Länder.

05.09.2015: Begrüßung ankommender Flüchtlinge am Frankfurter Hauptbahnhof

ERBRECHT

Informationen über die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1924 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet erbberechtigte Verwandte erster, zweiter und dritter Ordnung. Grundsätzlich gilt: Sobald es Erben vorrangiger Ordnung gibt, erhalten nachrangige Erben nichts. Ehe- oder LebenspartnerInnen räumt das Erbrecht eine besondere Stellung ein (§ 1931 BGB). Die gesetzlichen Regelungen können durch ein Testament korrigiert werden – jedoch nur unter Berücksichtigung des gesetzlichen Pflichtteils.

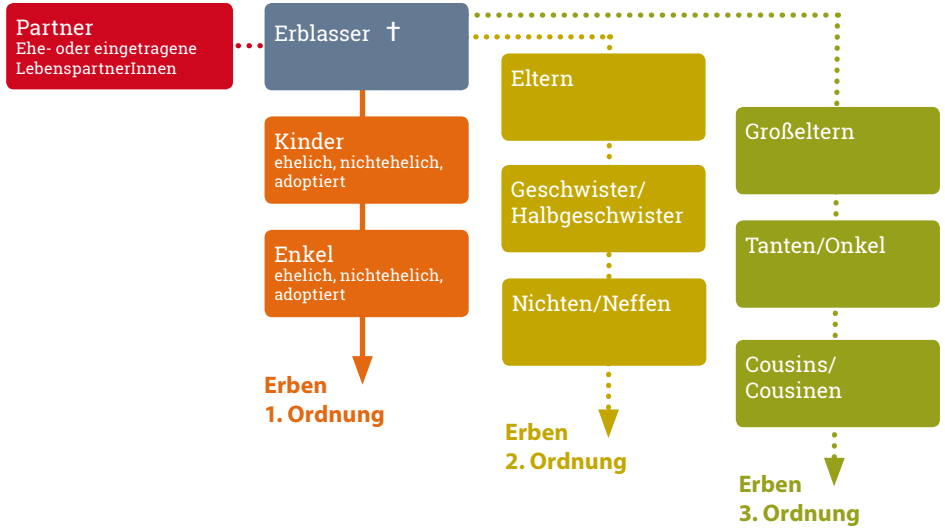

Pflichtteil, § 2303 BGB: Anrecht auf einen Pflichtteil haben die nächsten Angehörigen (Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, Kinder, bei Kinderlosigkeit: Eltern). Dabei kann nur die Zahlung einer Geldsumme verlangt werden. Diese beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ehe- oder LebenspartnerInnen: Neben den erbberechtigten Verwandten nimmt der Ehe- oder Lebenspartner eine besondere Stellung ein. Er erbt immer – wie viel, hängt vom ehelichen Güterstand ab, beträgt aber mindestens ein Viertel der Erbmasse. Wurde er enterbt, hat er Anrecht auf einen Pflichtteil gegenüber den Erben oder der Erbengemeinschaft.

Lebenspartnerschaft: Um erbrechtlich anerkannt zu werden, muss die Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt geschlossen worden sein. Als einziges Bundesland macht Bayern eine Ausnahme – dort ist neben dem Standesamt auch jeder Notar zur Entgegennahme der Erklärung berechtigt.

Berliner Testament: Häufig wollen sich Ehe- oder LebenspartnerInnen gegenseitig besser absichern, als das Gesetz dies vorsieht. Dies kann z. B. in einem sogenannten „Berliner Testament“ geschehen. Die Ehe- oder LebenspartnerInnen setzen sich jeweils als Alleinerben ein. Wenn der überlebende Partner verstorben ist, erben die Kinder („Schlusserben“). Das Berliner Testament lässt sich nur ändern, wenn beide Beteiligte zustimmen. Das gilt selbst dann, wenn ein Partner bereits verschieden ist. Der Hinterbliebene ist auch in diesem Fall an das Testament gebunden und darf es nicht eigenmächtig ändern. Verfügen Sie daher in Ihrem Testament ausdrücklich, ob Sie sich „wechselseitig“ einsetzen oder der überlebende Partner ein neues Testament aufsetzen darf.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften: Für Paare, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben und sich gegenseitig für den Fall des Todes eines Partners absichern wollen, ist die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages unerlässlich. Denn unverheiratete PartnerInnen haben kein gesetzliches Erbrecht.

© Picture-Alliance/Martin Schutt

Syrische Flüchtlinge bedankten sich mit Blumen und Plakaten bei den Deutschen, hier in Erfurt, für das herzliche Willkommen

WILLKOMMEN **Wir engagieren uns für eine offene, demokratische, faire und soziale Gesellschaft. Der Einsatz für Menschen verschiedener Hautfarbe, Herkunft oder Kultur ist eng damit verbunden. Nur ein Land, das Schutzbedürftigen offen entgegentritt, die Rechte von Flüchtlingen verteidigt und die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen fördert, kann eine gerechte Willkommenskultur gestalten. Wie stark dieser Gedanke bereits in Teilen der Gesellschaft ist, zeigt die überzeugende Aufnahmebereitschaft vieler Kommunen gegenüber Flüchtlingen. Vielerorts unterstützen Ehrenamtliche und privat initiierte Sprach-, Arbeits- und Wohnungsangebote die ankommenden Menschen dabei, sich willkommen zu fühlen und zu integrieren.**

TESTAMENT VERFASSEN

So geben Sie Ihrem Willen die richtige Form

Damit Ihr Testament gültig ist, müssen Sie einige Vorgaben beachten. Grundsätzlich haben Sie zwei Möglichkeiten: das handschriftliche Testament oder das notarielle Testament.

Das handschriftliche Testament

Verfassen Sie den gesamten Text handschriftlich. Am besten verwenden Sie den Begriff „Testament“ oder „Letztwillige Verfügung“ als Überschrift. Ort und Datum dürfen nicht fehlen. Unterschreiben Sie mit Ihrem vollen Vor- und Nachnamen.

Bewahren Sie das Schriftstück an einem sicheren Ort Ihrer Wahl auf. Das kann die Schreibtischschublade, der Banksafe oder das Nachlassgericht (Ihr Amtsgericht) sein. Außerdem sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens über den Verbleib Ihres Testaments in Kenntnis setzen.

Ehe- und LebenspartnerInnen können auch ein „gemeinschaftliches Testament“ verfassen. Einer bzw. eine der PartnerInnen hält handschriftlich die gemeinsamen Bestimmungen fest. Beide unterzeichnen mit ihrem vollständigen Namen.

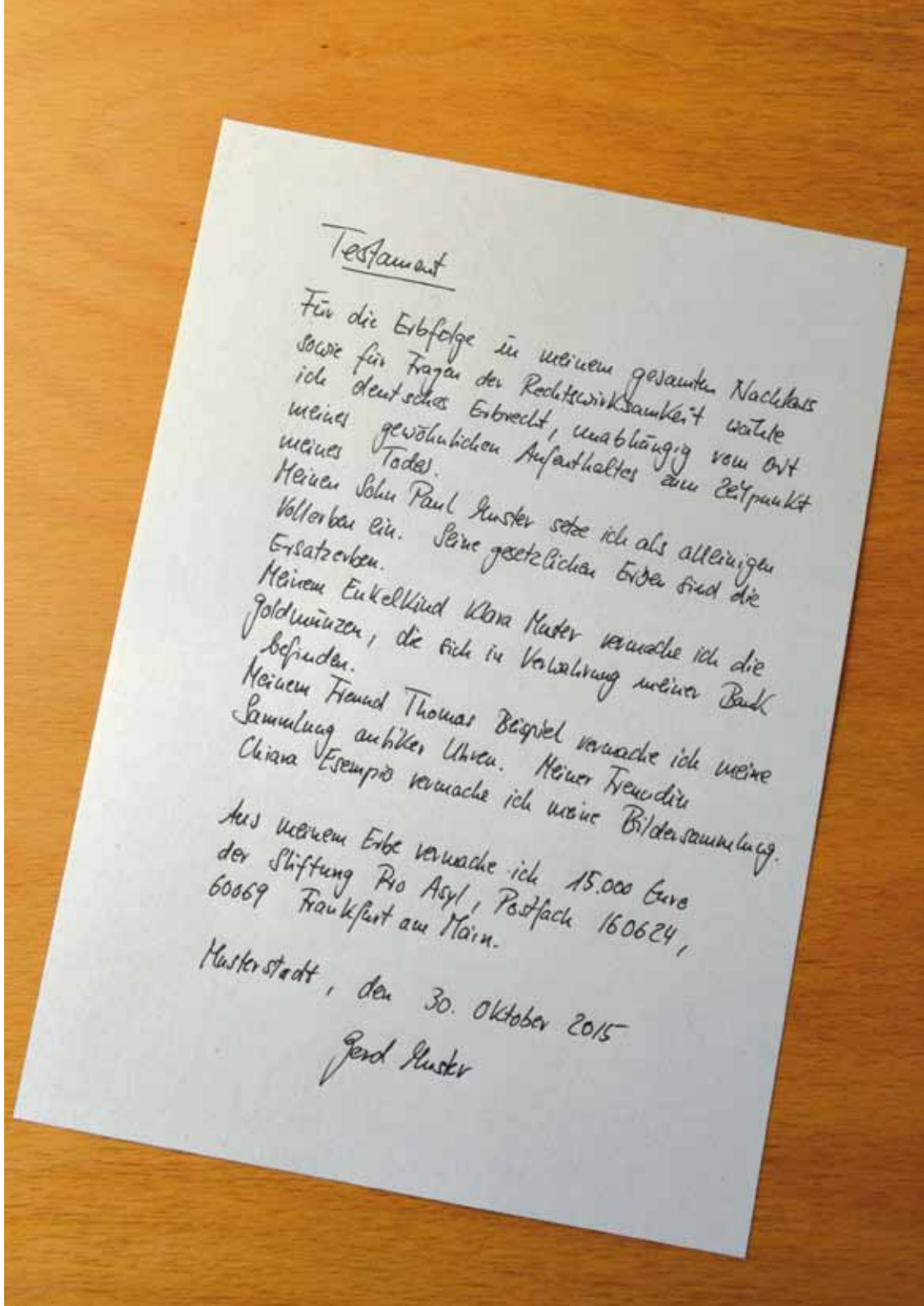
Testament

Für die Erbfolge in meinem gesamten Nachlass sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit wähle ich deutsches Erbrecht, unabhängig vom Ort meines gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt meines Todes.
Meinen Sohn Paul Muster setze ich als alleinigen Vollerben ein. Seine gesetzlichen Erben sind die Ersatzerben.
Meinem Enkelkind Klara Muster vermache ich die Goldmünzen, die sich in Verwahrung meiner Bank befinden.
Meinem Freund Thomas Beispiel vermache ich meine Sammlung antiker Uhren. Meiner Freundin Chiara Esempio vermache ich meine Bildersammlung.
Aus meinem Erbe vermache ich 15.000 Euro der Stiftung Pro Asyl, Postfach 160624, 60069 Frankfurt am Main.

Musterstadt, den 30. Oktober 2015

Gerd Muster

Vorteile: Bei dieser Form des Testaments entstehen für Sie keinerlei Kosten – es sei denn, Sie hinterlegen das Testament beim Nachlassgericht. Für eine solche Hinterlegung wird eine einmalige Gebührenpauschale von 75 EUR fällig, unabhängig vom Wert der Erbmasse.

Nachteile: Zu Hause kann das Testament leicht verloren gehen oder für die Nachkommen nicht auffindbar sein. Bei formalen oder inhaltlichen Mängeln (z. B. mit Computer geschrieben) ist es unwirksam. In den meisten Fällen benötigen die Erben später einen Erbschein vom Nachlassgericht zur Vorlage bei Banken, Grundbuch- oder Finanzamt (§§ 2353 ff. BGB). Für die Beantragung eines Erbscheins fallen Gebühren an, die sich nach der Höhe des Nachlasswertes richten. Bei einem Nachlasswert von 50.000 EUR beträgt die Gebühr 132 EUR, welche zweimal zu zahlen ist (bei Beantragung sowie bei Abgabe der eidesstattlichen Erklärung über die Erbschaft).

TIPP: Bei umfangreicher Erbmasse, insbesondere bei Vorhandensein von Betriebs- oder Immobilienvermögen, empfiehlt es sich angesichts der Komplexität des Erbrechts dringend, einen Notar zurate zu ziehen.

Das notarielle Testament

Das notariell beurkundete Testament wird vom Notar ausgefertigt und sodann beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt. Sie erklären dem Notar Ihre Wünsche, woraufhin dieser sie schriftlich in eine rechtlich einwandfreie Form bringt. Der Notar erläutert Ihnen auch die rechtliche Tragweite Ihrer Verfügungen.

Vorteile: Sie können sicher sein, dass Ihre Verfügungen rechtlich einwandfrei verfasst sind. Die Hinterlegung des Testaments beim Nachlassgericht erfolgt automatisch. Ihre Erben benötigen keinen Erbschein.

Nachteile: Grundsätzlich entstehen Ihnen keine gravierenden Nachteile. Es fallen zwar Notarkosten an, die sich nach der Höhe des Vermögens und der Art der Tätigkeit des Notars richten. Die Gebühr für die Errichtung eines Einzeltestaments bei einem Geschäftswert von 50.000 EUR beträgt zum Beispiel 165 EUR, für ein gemeinschaftliches Testament 330 EUR. Da jedoch andernfalls Gebühren für den Erbschein anfallen, können die Notarkosten in diesem Fall oftmals sogar günstiger sein.

Notarielle wie handschriftliche Testamente können Sie im „Zentralen Testamentsregister für Deutschland“ bei der Notariatskammer in Berlin registrieren lassen:

Zentrales Testamentsregister
10874 Berlin, Tel.: 0800 35 50 700
info@testamentsregister.de

GEGEN RECHTEXTREMISMUS UND RASSISTISCHE GEWALT

Rechtsextremismus und rassistische Gewalt finden in Deutschland seit vielen Jahrzehnten verstärkte Unterstützung. Ob Hoyerswerda, Hünxe oder Mölln in den frühen Jahren der Wiedervereinigung, ob die NSU-Morde oder die unzähligen Angriffe auf schutzsuchende Menschen und Flüchtlingseinrichtungen in jüngerer Zeit – Gewalt und Rassismus gehen uns alle an. PRO ASYL initiiert seit vielen Jahren Kampagnen gegen rassistische und rechtspopulistische Tendenzen.

Graffito gegen Rassismus in einem Münchner Schulhof

© Picture-Alliance

Der Erbvertrag

Außer dem Testament haben Sie auch die Möglichkeit, durch einen Erbvertrag notarielle Regelungen über die Verwendung des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens zu treffen (§§ 2274 ff. BGB). Ein Erbvertrag kann zwischen zwei und mehreren Partnern vereinbart werden. Voraussetzung ist weder eine bestehende Ehe noch ein Verwandtschaftsverhältnis. Ein wichtiger Unterschied zum Testament ist, dass der Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser aufgehoben werden kann.

Der Erbvertrag muss durch den Erblasser höchstpersönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen werden. Bei einem Geschäftswert von 50.000 EUR beträgt die Gebühr für die Errichtung eines Erbvertrags 330 EUR. Ein Erbvertrag muss nicht beim Nachlassgericht hinterlegt werden, er kann auch beim Notar verwahrt werden.

Das Vermächtnis

Wenn Sie einer bestimmten Person oder auch einer gemeinnützigen Organisation wie zum Beispiel PRO ASYL eine bestimmte Summe oder Sache vermachen möchten, ist das Vermächtnis der richtige Weg (§ 1939 BGB). Das Vermächtnis kann vom Erblasser in einem Testament angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart werden.

Bitte beachten Sie: Während ein Erbe das ganze Vermögen oder einen Teil davon erbt und insoweit Rechtsnachfolger wird, erhält der Vermächtnisnehmer nur eine bestimmte Summe oder Sache aus dem Nachlass, ohne Rechtsnachfolger zu sein. Daher gilt: Würden Sie zum Beispiel einer gemeinnützigen Organisation eine bestimmte Summe oder Sache vermachen, würde diese grundsätzlich nicht Teil einer Erbengemeinschaft. Ihre Erben wären verpflichtet, den von Ihnen genannten Vermögensgegenstand an den Vermächtnisnehmer zu übergeben.

Testament ändern

- Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder ergänzen – zum Beispiel durch Nachträge, die Sie unbedingt jeweils datieren und unterschreiben müssen.
- Wenn Sie ein neues Testament verfassen, vernichten Sie das alte.
- Ein notarielles Testament wird ungültig, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung herausnehmen.
- Ein von Ehe- oder LebenspartnerInnen zusammen errichtetes Testament können nur beide gemeinsam ändern oder widerrufen. Stirbt einer der PartnerInnen, so ist die oder der andere an den im Testament formulierten Willen gebunden, wenn sie oder er die Erbschaft angenommen hat.

Wann hilft ein Testamentsvollstrecker?

In manchen Fällen kann es für die Hinterbliebenen sehr aufwendig sein, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Manchmal kommt es auch zu Streit. Hier kann ein Testamentsvollstrecker, den Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag benennen, hilfreich sein (§§ 2197 ff. BGB).
Als Testamentsvollstrecker kann jede erwachsene und voll geschäftsfähige Person eingesetzt werden. Es kann aber auch eine juristische Person, also eine Bank, ein Verein oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sein.

Schenkung

Eine Schenkung (§§ 516 ff. BGB) ist der vorteilhafte Weg, bereits zu Lebzeiten Vermögen an zukünftige Erben zu übertragen. Schenkungen zu Lebzeiten helfen, die Erbmasse zu stückeln und damit spätere Erbschaftssteuer zu minimieren oder gar völlig zu vermeiden. Für eventuell entstehende Schenkungssteuern können Sie die allgemeinen Freibeträge mehrfach nutzen. Die Freibeträge können Sie alle zehn Jahre erneut ausschöpfen, die letzte Schenkung muss jedoch zehn oder mehr Jahre vor dem Erbfall erfolgen, da ansonsten der Schenkungswert dem Erbe zugerechnet wird.

Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB): Wenn Sie z. B. eine Immobilie verschenken, können Sie festlegen, dass Sie Ihr Leben lang die Mieteinnahmen erhalten oder sich ein lebenslanges Wohnrecht einräumen lassen. So übertragen Sie erbschaftsteuermindernd Vermögen und sichern sich zugleich persönlich ab.

© Jose Palazon-Osma

GEMEINSAM DIE FLÜCHTLINGS-POLITIK VERÄNDERN

Hohe Zäune mit messerscharfem Natodraht, Infrarotkameras, Bewegungsmelder, modernste Überwachungstechnik zu Wasser und zu Lande – das ist die EU-Außengrenze, an der viele Tausend Menschen jährlich sterben. PRO ASYL setzt sich mit allen Mitteln für eine humane und gerechte europäische Flüchtlingspolitik ein. Wir dokumentieren Menschenrechtsverletzungen, wir helfen Schutzsuchenden vor Ort an den Außengrenzen, wir informieren die Öffentlichkeit. PRO ASYL fordert sichere, legale Zugangswege und Freizügigkeit für Flüchtlinge: Europa muss seiner Verantwortung gerecht werden.

Spanische Exklave Melilla: Flüchtlinge versuchen die EU-Grenze zu überwinden

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERN

Es gelten unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze. Diese sind im Erbschaftsteuergesetz, §§ 15, 16 ErbStG, geregelt

Erbschaften und Schenkungen sind steuerpflichtig, aber nicht jedes Erbe oder jede Schenkung wird versteuert, da es gewisse Freibeträge gibt. Die Höhe der Freibeträge und Steuersätze richtet sich nach verschiedenen Steuerklassen, in die die Erben bzw. Beschenkten vom Gesetzgeber eingeteilt wurden.

Steuerfrei: Gemeinnützige Organisationen wie der Förderverein PRO ASYL oder die Stiftung PRO ASYL

Steuerklasse 1: Ehe- und eingetragene LebenspartnerInnen, Kinder, Enkel und Urenkel, sowie Eltern, Groß- und Urgroßeltern bei Erwerb durch Erbschaft

Steuerklasse 2: Geschwister, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner sowie Eltern, Groß- und Urgroßeltern bei Erwerb durch Schenkung

Steuerklasse 3: Alle anderen Erben

BEISPIEL: Ehe- oder eingetragene LebenspartnerInnen (Steuerklasse 1) erben bis zu 500.000 EUR steuerfrei. Beträgt das Erbe 800.000 EUR, werden also nur die übersteigenden 300.000 EUR steuerlich veranlagt. Für diese gilt in der Steuerklasse 1 ein Steuersatz von 11 %. Mithin wären insgesamt 33.000 EUR Steuern zu entrichten.

Erweiterung der Steuerfreiheit für Immobilien:

Steuerfrei erben Sie eine Immobilie, wenn Sie als verwitweter Partner auch für die nächsten zehn Jahre im Eigenheim wohnen bleiben – unabhängig von Wert und Größe der Immobilie. Verkaufen oder vermieten Sie die Immobilie innerhalb dieser Zeit, wird ggf. Erbschaftssteuer fällig. Auch Kinder erben eine Immobilie steuerfrei, wenn sie dort für mindestens zehn Jahre wohnen. Dabei gilt aber eine Obergrenze von 200 Quadratmetern Wohnfläche.

Möchten Sie mehr wissen?

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit unserem Leitfaden erste hilfreiche Informationen geben konnten. Die Themen Testament und Erbschaft sind jedoch so vielschichtig, dass Sie sich im Zweifelsfall unbedingt genauer informieren sollten.

Wenn Sie weitere Fragen an PRO ASYL zu diesem Themenbereich haben, wenden Sie sich an Alexandros Stathopoulos: Telefon 069 24231457, E-Mail: as@proasyl.de. Oder senden Sie unserem Schatzmeister eine E-Mail: schatzmeister@proasyl.de.

Weitere Publikationen von PRO ASYL finden Sie unter www.proasyl.de

Spenden und Stiften können Sie bei PRO ASYL an folgende Empfänger:

Förderverein PRO ASYL e. V.
Konto-Nr.: 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ: 370 205 00
IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC: BFSWDE33XXX

STIFTUNG PRO ASYL
Konto-Nr.: 1013701004
KD Bank eG
BLZ 35060190
IBAN: DE39 3506 0190 1013 7010 04
BIC: GENODED1DKD

© dpa/Eventpress Müller-Stauffenberg

GESELLSCHAFTLICHE ANERKENNUNG

PRO ASYL wurde 1986 gegründet, um Flüchtlingen eine Stimme zu verleihen. Über die Jahre ist die Bedeutung der Organisation in Deutschland und Europa stark gewachsen. Ein Zeichen für die gesellschaftliche Relevanz sind unter anderem die vielen Auszeichnungen, die PRO ASYL bis heute erhalten hat: 1998 den Bonhoeffer-Preis, 2001 den Aachener Friedenspreis sowie den Deutschen Kinderrechtspreis „Blauer Elefant", 2008 die Theodor-Heuss-Medaille, 2010 den Göttinger Friedenspreis und 2011 den Osnabrücker Friedenspreis.

Proteste gegen die Bürgerbewegung „Pro Deutschland" am Pariser Platz, Berlin-Mitte, 2012

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

stiftung
PRO ASYL